

Satzung vom zur 6. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt
Leverkusen vom 17.12.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen wird wie folgt geändert:

1.

§ 8 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen. Abs. 6 wird Abs. 5.

2.

In § 15 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.

3.

In der Überschrift des § 17 wird das Wort „Gemeinschaftshaine“ gestrichen. § 17 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.

4.

In § 28 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „oder Zwischenwegen“ gestrichen. Nach Satz 4 wird der neue Satz 5 eingefügt: „Auf den Zwischenwegen darf Splitt für die Abdeckung und Befestigung verwendet werden“. In § 29 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Splitt“ gestrichen. In § 29 Abs. 3 wird der neue Satz 4 eingefügt: „Auf den Zwischenwegen darf Splitt für die Abdeckung und Befestigung verwendet werden.“ In § 20 Abs. 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Natursteinplatten“ die Worte „und Splitt“ eingefügt.

5.

In § 28 Abs. 3 und 29 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 5 bzw. Satz 4 eingefügt:

„Auf Gräbern für Sargbestattungen und auf Urnengräbern ohne Abdeckplatten sind aus Naturstein gelegte, flächige Ornamente und Symbole bis zu einer Fläche von 0,25 m² zulässig.“

6.

In § 18 wird der neue Satz 2 eingefügt:

„Die Gestaltung der Gräber und Grabmale inklusive Inschriften darf nicht dazu geeignet sein, die Gefühle anderer Menschen zu verletzen und Weltanschauungen verächtlich zu machen.“

7.

In § 27 Abs. 5 wird der neue Satz 2 eingefügt:

„Die Grabbepflanzung soll eine Höhe von 2 m nicht überschreiten und sich auf die Fläche des Grabbeetes beschränken.“

8.

In § 29 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen und stattdessen folgender Text eingefügt:

„Grüfte sind nur in den Feldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften und nur auf den von der Friedhofsverwaltung bestimmten Flächen auf dem Friedhof Reuschenberg zulässig. Die für die Gebührenbemessung maßgebliche Nettofläche der Grüfte beträgt: Länge 3,80 m, Breite 1,90 m. Ausschließlich die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Art der Grabkammern und ist zur Erstellung der Grabkammern berechtigt. Die Person, von der eine Grabkammer gewünscht wird, erstattet der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Friedhofsgebühr die Kosten für eine Neuanschaffung einer Grabkammer. Alle Grabaufbauten müssen selbsttragend sein und dürfen nicht auf der Grabkammer lasten. Überdachungen der Grabstätte sind unzulässig. Beibeerdigungen dürfen nur von oben und nach dem Abbau aller über der Gruftabdeckung befindlichen Aufbauten erfolgen. Nach dem Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Gruft werden die oberflächlichen Aufbauten entfernt und die Gruft mit Sand verfüllt.“

9.

In § 5 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen und durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jede bei Ihnen beschäftigte Person bei der Stadt eine Bescheinigung zu beantragen.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.